GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Dr. Reiner Geulen
Prof. Dr. Remo Klinger
Dr. Caroline Douhaire LL.M.

10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail [redacted]

www.geulenklinger.com

14

Vorab per Telefax: 08382 270-204
Landratsamt Lindau
Bregenzer Straße 35

88131 Lindau (Bodensee)

01. September 2020

Einschreiten wegen Verstoßes gegen § 11 LFGB i.V.m. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 durch die Hochland SE/Grünland GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

der foodwatch e.V., Brunnenstraße 181, 10119 Berlin sowie Herr Manuel Wiemann, [redacted], haben uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt. Die entsprechende Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Mit diesem Schreiben weisen wir Sie darauf hin, dass die Hochland SE / Grünland GmbH (im Folgenden „Hochland"), Kemptener Straße 17, 88178 Heimenkirch gegen Vorschriften des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts verstößt, und beantragen im Auftrag unserer Mandanten ein Einschreiten durch Ihre Behörde.

Im Einzelnen:

Hochland bewirbt seine Produkte der Reihe „Grünländer Käse" auf der Verpackungsvorderseite damit, dass er aus „Milch von Freilaufkühen" hergestellt wird und verwendet hierbei ein Siegel „Grüne Seele".

Auf diese Weise werden alle Käsesorten der Marke Grünländer beworben (https://www.gruenlaender.de/unsere-kaese-produkte/).

Hierdurch wird beim Verbraucher der Eindruck erweckt, dass die Kühe Zugang zu einer Weide haben.

Dem ist jedoch nicht so. Denn auf der Verpackungsrückseite wird in kleinster Schrift erklärt: „*Unsere Freilaufkühe können sich jederzeit frei im Stall bewegen. So können sie mit ihren Artgenossen in sozialen Kontakt treten und ein natürliches Herdenverhalten entwickeln.*“

„Freilauf" heißt bei Grünländer somit lediglich, dass sich die Kühe im Stall bewegen können. Der Verbraucher erwartet jedoch durch den plakativen Einsatz des rechtlich nicht definierten Begriffs „Freilaufkühe" auf der Vorderseite der Verpackung, dass sich die Kühe wie bei der Weidehaltung auch außerhalb des Stalles frei bewegen können. Der Eindruck einer Weidehaltung wird durch den Markennamen „Grünländer" sowie die grünfarbige und blumige Aufmachung der Verpackung verstärkt.

Dass sich Milchkühe ganzjährig ohne Anbindung bewegen können, ist keine hervorzuhebende Besonderheit, sondern der weit verbreitete Standard. 2010 traf dies bereits auf rund drei Viertel der Milchkühe in Deutschland zu – Tendenz steigend (Thünen-Institut, Steckbriefe zur Tierhaltung in Deutschland: Milchkühe, 2019, S. 12).

Mit der oben beschriebenen Bewerbung verstößt Hochland gegen Lebensmittelrecht.

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dürfen die „Werbung und Aufmachung von Lebensmitteln (…) die Verbraucher nicht irreführen." Auch nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 dürfen Informationen über Lebensmittel „nicht irreführend" sein, beispielsweise in Bezug auf die „Eigenschaften" und „Methode der Herstellung oder Erzeugung" (Abs. 1 lit. a). Nach § 11 Abs. 1 LFGB ist es verboten, als nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verantwortlicher Lebensmittelunternehmer oder Importeur Lebensmittel mit Informationen über Lebensmittel, die den

Anforderungen des Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht entsprechen, in den Verkehr zu bringen oder allgemein oder im Einzelfall dafür zu werben.

Gegen diese Vorgaben wird verstoßen, da mit der Bewerbung als Käse mit Milch von „Freilaufkühen" irreführende Werbeaussagen über die Eigenschaften des Produkts und Methode der Herstellung oder Erzeugung getroffen werden.

Nach Art. 7 Absatz 1c der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist es überdies irreführend, wenn so getan wird als sei diese Methode der Haltung etwas Besonderes, tatsächlich ist es aber bei fast allen Kühen so, dass sie im Stall nicht angebunden werden.

Foodwatch e.V. hat Hochland auf den irreführenden Charakter seiner Werbung hingewiesen. Mit E-Mail vom 12.08.2020 hat die Hochland Deutschland GmbH den Vorwurf der Täuschung ohne überzeugende Argumente von sich gewiesen (**Anlage 1**).

Die Überwachung der Einhaltung der oben genannten Vorschriften ist Aufgabe Ihrer Behörde, sofern die Zuständigkeit der Kontrollbehörde in Kulmbach nicht gegeben sein sollte (§ 39 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 1 LFGB i.V.m. Art. 3 Abs. 2 BayGVDG).

Sie sind nach § 39 Abs. 2 LFGB dazu verpflichtet, die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Täuschung erforderlich sind, zu treffen. Ein Entschließungsermessen kommt Ihnen dabei nicht zu. Lediglich bei der Auswahl der zu ergreifenden Anordnungen und Maßnahmen haben Sie ein Ermessen.

Eine Verpflichtung zum Tätigwerden folgt auch aus Art. 138 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/625. Hiernach ergreifen die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um Ursprung und Umfang des Verstoßes sowie die Verantwortung des Unternehmers zu ermitteln und geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der betreffende Unternehmer den Verstoß beendet und dass er erneute Verstöße dieser Art verhindert.

Namens und in Vollmacht unserer Mandanten beantragen wir daher,

gegenüber der Hochland SE / Grünland GmbH, Kemptener Straße 17, 88178 Heimenkirch die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes gegen § 11 LFGB i. V.m. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 durch die oben beschriebene Werbung für die Produkte der Reihe „Grünländer Käse" und – im Falle der Bestätigung des Verdachts – zur Beseitigung des festgestellten Verstoßes erforderlich sind.

Zur Stattgabe des Antrags setzen wir hiermit eine Frist bis zum

22. September 2020.

Nach Ablauf dieser Frist haben wir Klageauftrag und werden diesen wahrnehmen. Denn das Unionsrecht gewährt auch Rechtspositionen für Verbraucherschutzorganisationen und natürliche Personen, die getäuscht werden.

Wir weisen zudem darauf hin, dass derjenige, der vorsätzlich gegen § 11 Abs. 1 LFGB ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder für ein Lebensmittel wirbt, gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 7 LFGB strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Sollten Sie daher Verdacht auf ein (bedingt) vorsätzliches Handeln haben, sind Sie dazu verpflichtet, den Vorgang an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

Ein gleichlautendes Schreiben haben wir an die Kontrollbehörde in Kulmbach gesendet.

[redacted]

Dr. Caroline Douhaire
(Rechtsanwältin)